

Positionspapier zum Begutachtungsentwurf der Ökostromgesetznovelle 2012

Österreich gilt auf Grund seiner historischen Leistungen im Bereich des Umweltschutzes, des sorgsamem Umgangs mit Ressourcen und der Forcierung erneuerbarer Energien weltweit als Umweltmusterland. Mit der Verabschiedung des Ökostromgesetzes 2003 wurde dieser Weg konsequent fortgesetzt und ermöglichte der Biogasbranche eine kontinuierliche Entwicklung. Bedingt durch die Novellen 2006 und 2008 kam es leider zu einem gänzlichen Stillstand beim weiteren Zubau. Neue Erkenntnisse aus Forschung und Entwicklung konnten nicht mehr in neuen, hocheffizienten Anlagen umgesetzt werden oder auch bei bestehenden Anlagen angewandt werden. Leider beinhaltet der vorliegende Entwurf nach wie vor behindernde Maßnahmen, die einem zielgerichteten und der Weiterentwicklung dienenden Ausbau von erneuerbarer Energie aus Biogas entgegenstehen. Die ARGE Kompost&Biogas bittet daher die nachfolgend angeführten Änderungserfordernisse noch in den Gesetzesentwurf einzuarbeiten:

- Ad § 4 Ziele

- § 4 (1) 2 .. bis zu dem in Absatz 2 angegebenen Zielwert zu erhöhen;

Die Einfügung „bis zu...“ stellt eine bewusste Begrenzung des Ausbaus erneuerbarer Energien dar. Dies widerspricht den politischen Zielen zur raschen Reduktion des Importanteils von Atomstrom. Eine Begrenzung sollte daher gerade im Hinblick auf den beginnenden Umbruch in der europäischen Energieversorgung keinesfalls ein Ziel eines Gesetzes darstellen. Diese Begrenzung sollte daher unbedingt wiederum gestrichen werden.

- § 4 (1) 5: insbesondere im Rahmen des Strategieplans für Energietechnologien - SET-Plan, Bedacht genommen wird

Der SET Plan der europäischen Kommission stellt einen wichtigen Plan zur raschen Weiterentwicklung von Energietechnologien dar. Neben der Forcierung Erneuerbarer Energien und Erhöhung der Energieeffizienz enthält der SET Plan der Kommission leider auch die Unterstützung der „kohlenstoffarmen Energietechnologien“ wie CCS und vor allem auch die Forcierung der Atomenergie (Kernspaltung und Kernfusion). Zudem zielt der Plan auf die Entwicklung von „Großtechnologien“ ab welche aufgrund der Gegebenheiten in Österreich kaum bis überhaupt nicht umsetzbar sind. Aus den genannten Gründen sollte daher dieser Punkt aus den Zielen gestrichen werden bzw. zumindest eine klare Begrenzung auf „standortangepasste“ erneuerbare Energien erfolgen.

- § 4 (3) ...die Errichtung von 100 MW Biomasse

Entsprechend dem im § 23 (3) angegebenen Kontingent für Biomasse fest, Biomasse flüssig sowie Biogas sollten auch hier alle 3 Energieträger angeführt werden. Zudem sollte angepasst an die Zielformulierung der EU Richtlinie 2009/28/EG ein

zusätzlicher Zielwert für das Jahr 2020, 150 MW feste und flüssiger Biomasse sowie Biogas, aufgenommen werden.

- Ad § 5 Begriffsbestimmungen

- § 5 (1) 28 „Ökostrompauschale“ jener Beitrag in Euro pro Zählpunkt,...

Da in der Ökostrompauschale auch die Mittelaufbringung für den KWK Zuschlag aus kalorischen Kraftwerken enthalten ist, ist der Begriff Ökostrompauschale fälschlich verwendet und sollte wieder der alte Begriff Zählpunktpauschale verwendet werden.

- § 5 (1) 30 „Stand der Technik“ ...Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am effizientesten zur Erreichung der im § 4 enthaltenen Ziele sind;

Wie bereits zu § 4 (1) 5 ausgeführt beinhaltet der SET Plan der Kommission, unter anderem, vor allem die Entwicklung von Großtechnologien. Aufgrund der österreichischen Gegebenheiten kann dies allerdings kein Ziel für Österreich sein und ist daher nur auf die Punkte 1 - 4 des § 4 Absatz 1 anzuwenden.

- Ad § 10 Herkunftsnachweise für Ökostrom

- Die Betreiber der Ökostromanlagen sowie die Stromhändler, die elektrische Energie aus Erzeugungsanlagen als Ökostrom einem anderen Stromhändler oder der Ökostromabwicklungsstelle veräußern, sind über Verlangen des Käufers verpflichtet, die der verkauften Menge entsprechenden Herkunftsnachweise (mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung) kostenlos und nachweislich diesem Käufer zu überlassen.

Die kostenlose Abgabe von Herkunftsnachweisen kann nur innerhalb der Tariflaufzeit gelten und ist daher auf diesen Zeitraum zu beschränken.

- Ad § 18 Einspeisetarife

- § 18 (1) Die Einspeisetarife für die Kontrahierung von Ökostrom bestimmen sich für Erzeugungsanlagen nach den im Zeitpunkt der Antragstellung bestimmten Preisen, sofern zu diesem Zeitpunkt das für das jeweilige Halbjahr zur Verfügung stehende kontrahierbare Einspeisetarifvolumen gemäß § 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 noch nicht ausgeschöpft war. Im gegenteiligen Fall reduzieren sich die Einspeisetarife für alle nach dem erstmaligen Ausschöpfen eines für ein Halbjahr zur Verfügung stehenden kontrahierbaren Einspeisetarifvolumens gemäß § 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 einlangenden Anträge wie folgt:
 1. die Einspeisetarife für jene Anträge, die bis zu jenem Zeitpunkt einlangen, an dem dieses kontrahierbare Einspeisetarifvolumen bis zu 50% überbucht ist, vermindern

sich um 5%;

2. die Einspeisetarife für jene Anträge, die nach dem in Z 1 festgelegten Zeitpunkt einlangen, vermindern sich um 10%.

Biogasanlagen bedingen aufgrund des Umfanges des Genehmigungsverfahrens einer Verfahrensdauer von über einem Jahr. Die Verfahrensdauern sind von den Projektwerbern nur bedingt beeinflussbar. Künftige Betreiber haben daher kaum einen Einfluss auf den Zeitpunkt der Beantragung eines Ökostromvertrages bei der Ökostromabwicklungsstelle. Die Verfahren sind vor den Behörden der Bundesländer zu führen. Differierende Grundlagen und Inhalte der Landesgesetze sowie die Unterschiede in Dauer und Umfang der Verfahren in den Bundesländern erlauben keine gleiche Ausgangs- und Verfahrenssituation für Projektwerber in verschiedenen Bundesländern. Die unterjährige Tarifabsenkung ist daher eine ungerechtfertigte Maßnahme und sollte gestrichen werden.

- § 18 (5) Wird eine Erzeugungsanlage erweitert, dann sind auf den erweiterten Teil die Regelungen und Preisansätze für Ökostromanlagen gemäß dieses Bundesgesetzes sinngemäß anzuwenden....

Bei Erweiterungen von Biogasanlagen kommt es in vielen Fällen auch zur Erweiterung bzw. gänzlichen Neuplanung der Wärmenutzung mit dem Ziel die Effizienz der gesamten Anlage noch zu steigern und mehr erneuerbare Wärme anbieten zu können. Bei der Ausdehnung der Wärmenutzung gibt es naturgemäß Probleme bei der richtigen Zuordnung der Wärmenutzung. Um dies zu vermeiden und einen Anreiz für Betreiber zu schaffen die ihre Biogasanlage erweitern, sollte der KWK Bonus (§ 21 Abs. 2) bei Erweiterung für die Gesamtanlage bestimmt und gewährt werden.

- Ad § 19 Tarife

- § 19 (2) ... Bis zum Inkrafttreten einer neuen Verordnung gelten die für das jeweilige Vorjahr letztgültigen Tarife mit einem Abschlag von 10% weiter.

Wie bereits unter § 18 (1) angeführt können künftige Betreiber und Projektanten die Verfahrensdauer nur bedingt beeinflussen. Diese Regelung verhindert die Planungssicherheit und die Entwicklung der Projekte und behindert daher die Ziele des Ausbaus von Ökostrom. Eine automatische Tarifabsenkung bei nicht rechtzeitiger Erlassung einer neuen Verordnung sollte daher vermieden werden.

- Ad § 20 Kriterien für die Bemessung der Einspeisetarife

- § 20 (2) 4 ... und die Möglichkeit einer Maximierung der Tarifhöhe durch eine Aufteilung in mehrere Anlagen ausgeschlossen ist;

Satelliten BHKW's bringen wesentliche ökologische Mehrleistungen indem sie durch Aufstellung bei der Wärmesenke Ersatz fossiler Energie erbringen. Die effiziente

Nutzung der Abwärme kann daher zielgerichtet und wärmeoptimiert erbracht werden. Erfolgt daher die Errichtung die Aufstellung weiterer BHKW's in einem Mindestabstand von 300 m Luftlinie von der Biogasanlage entfernt und erfüllen alle BHKW's das Effizienzkriterium für die Erzielung des KWK Zuschlages sollte die Leistung der BHKW's bei der Tariffestsetzung nicht addiert werden.

- § 20 (4) 1 ... kein Entzug der stofflichen Nutzung bzw. Nahrungs- und Futtermittel ihrem ursprünglichen Verwendungszweck entzogen werden

Durch die Begrenzung des jährlichen Ausbaus nach §23 (3) Punkt 2 ist sichergestellt, dass im weiteren Zubau der Anlagen keine Gefahr für die stoffliche Nutzung etc. besteht und ist daher dieser Punkt zu streichen.

- § 20 (4) 4 ... dass diese Kosten die Strommarkterlöse, gemessen an den gemäß § 20 zuletzt veröffentlichten Marktpreisen, nicht übersteigen;

Aufgrund der vielfachen Unterstützung (Förderungen beim Kohleabbau, Erlassung von Abgabepflichten, Nichteinforderung von gleichen Umweltstandards, verminderte Haftpflichten, „keine“ Entsorgungskosten....) handelt sich beim Strommarktpreis um keinen realen Marktpreis und ist daher eine Rohstoffpreisbegrenzung sachlich ungerechtfertigt. Aufgrund dessen ist dieser Punkt zu streichen.

- § 20 (4) 5 ... dass bestimmte Biogasanlagengruppen nur dann einer Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle zu den festgelegten Einspeisetarifen unterliegen, wenn ein bestimmter Anteil an Gülle für die Erzeugung von Ökostrom eingesetzt wird.

Der Einsatz von Wirtschaftsdüngern ist aus ökologischen Gründen gewollt. Die Reduktion von Emissionen aus der Landwirtschaft ist ein wichtiges Umweltziel und ein Ziel bei der Entwicklung des ländlichen Raums, das durch die Biogastechnologie mit der Produktion von erneuerbarer Energie kombiniert werden kann. Aufgrund der Größe österreichischer Tierhaltungsbetrieben kann dieses Ziel aber nur durch Zutransport von mehreren Tierhaltungsbetrieben zu einer Biogasanlage erreicht werden. Dieser Transport verursacht vermehrte Transportkosten zu regionalen Biogasanlagen, die in den üblichen Ökostromtarifen nicht abgegolten werden. Aus diesem Grund sollte die Verpflichtung zum Einsatz von Wirtschaftsdüngern in einen Wirtschaftsdünger und oder Zwischenfruchtbonus umgewandelt werden.

- Ad § 21 Zuschläge
 - § 21 (2) Für Ökostrom, der in einer KWK-Anlage erzeugt wird, die ausschließlich auf Basis von Biogas oder flüssiger Biomasse betrieben wird und für die erst nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2009 ein Antrag ...

Wie zu § 18 Absatz 5 bereits ausgeführt sollten bestehende Biogasanlagen welche eine Erweiterung durchführen und das Effizienzkriterium für die Gesamtanlage erbringen ebenfalls in die Möglichkeit haben den KWK Bonus zu beziehen.

- § 22 Betriebskostenzuschlag
 - § 22 (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann für Ökostromanlagen.....

Damit es für die Anlagenbetreiber eine bessere Planbarkeit gibt sollte die Kann Bestimmung unbedingt in eine Hat Bestimmung übergeführt werden.

- Ad § 23 Einspeisetarifvolumen
 - § 23 (2) Das in Form des kontrahierbaren Einspeisetarifvolumens festgelegte rechnerische Kontingent für neu kontrahierende Ökostromanlagen beträgt 800 Millionen Euro jährlich.

Durch die Ausweisung des jährlichen Auszahlungsbetrages (kontrahierbare Einspeisetarifvolumen) multipliziert mit der Tariflaufzeit erweckt man den Eindruck dass es sich hier um den gesamten aufzubringenden Förderbeitrag handelt. Zumindest die Nichtberücksichtigung des Marktpreises stellt eine wesentlich verzerrte Darstellung dar. Zudem bedingt die Umstellung, dass sich steigende Strommarktpreise nicht auf das auszubauende Volumen an erneuerbarer Energien auswirken. Die positive Kopplung, dass steigende Marktpreise weniger Förderungen bedingen und daher zu einem beschleunigten Ausbau von zukunftsweisenden Ökostromanlagen führen, ist nicht mehr gegeben. Eine Kenngröße für eine Deckelung, die auf die Begrenzung des Förderbetrags abzielt, entspricht daher besser dem Ziel der Kostenbegrenzung. Die Rückkehr zum bestehenden Modell stellt daher die wesentlich bessere Alternative dar.

- § 23 (3) 2. von 200 Millionen Euro auf feste und flüssige Biomasse sowie Biogas;

Für die unter § 4 angeführten Ziele in den drei Biomassekategorien ist ein zusätzliches jährliches Unterstützungsvolumen von 15 Mio € bzw. 300 Mio. € an jährlichem kontrahierbarem Einspeisetarifvolumen zur Verfügung zu stellen.

- § 23 (4) Für die Kontrahierung von neuen Ökostromanlagen ist das kontrahierbare Einspeisetarifvolumen gemäß Abs. 2 und Abs. 3 von der Ökostromabwicklungsstelle für jedes Halbjahr zu gleichen Teilen aufzuteilen.

Wie bereits zu § 18 Absatz 1 ausgeführt haben künftige Anlagenbetreiber nur bedingt Einfluss auf den Zeitpunkt der Antragstellung bei der Ökostromabwicklungsstelle. Aus diesem Grund sollte auch von der Teilung des jährlichen Volumens Abstand genommen werden.

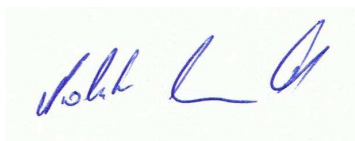
- § 23 (7) Zuschläge gemäß § 21 sowie Betriebskostenzuschläge gemäß § 22 sind dem kontrahierbaren Einspeisetarifvolumen in jenem Kalenderjahr anzurechnen, in denen diese Zuschläge erstmals in Anspruch genommen werden.

Um zu vermeiden, dass der zu gewährende Rohstoffzuschlag in der nunmehrigen Form des Betriebskostenzuschlages nochmals vom zusätzlichen Unterstützungsvolumen abzuziehen ist, ist auch hier eine diesbezügliche Klarstellung notwendig.

Die Nichtausschöpfung des zusätzlichen jährlichen Unterstützungsvolumens ist in dem vorgelegten Begutachtungsentwurf nicht geregelt. Wie bisher müsste dies der jeweiligen Technologie für das nächste Jahr gutgeschrieben werden.

Die ARGE Kompost&Biogas ist Mitgliedsorganisation von Erneuerbare Energie Österreich. In dieser Dachorganisation der Erneuerbaren Energieverbände wurde eine umfassende Kommentierung des Begutachtungsentwurfs Ökostromgesetz 2012 erarbeitet und vorgelegt. Die ARGE Kompost&Biogas möchte mit seiner Stellungnahme die darin enthaltenen Punkte nochmals unterstreichen.

Hochachtungsvoll



Norbert Hummel



Bernhard Seidl